

Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisationen, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Doberschau-Gaußig nach Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023 folgende Änderung der Polizeiverordnung:

Artikel 1

In der Polizeiverordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Inhalt des § 12 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Brauchtumsfeuer (Walpurgisfeuer am 30.04., Osterfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen) bedürfen einer Genehmigung, welche schriftlich zu beantragen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, den 28.11.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 28.11.2023



Alexander Fischer

Bürgermeister